

Newsletter

Schlagzeilen

Energieeffizienzgesetz - Banking auch für Maßnahmensetter möglich
7. EUREM-Konferenz im Oktober 2016 in Berlin - bitte vormerken
EUREM-Lehrgang Nr. 19 in Wien ab September 2016 - Interessenten bitte melden

EEffG - Banking

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtsfrage, wie die Textpassage in § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG "*die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig*" zu verstehen sei, hat in den letzten Wochen für intensive und kontroverse Diskussionen gesorgt.

Die Wirtschaftskammer hat sich dafür eingesetzt, dass die Maßnahmensetter nicht unter Druck bis zu einem bestimmten Tag ihre Maßnahmen an Energielieferanten übertragen müssen.

Im Speziellen ging es dabei um die folgenden Fragen:

- Muss ein Maßnahmensetter seine Maßnahmen spätestens bis zum Stichtag 14.2. des jeweiligen Folgejahres an einen Energielieferanten übertragen, damit die Maßnahme nicht wertlos wird?
- Oder anders gewendet: Ist eine erstmalige Übertragung von dem Unternehmen, das die Maßnahme gesetzt hat, auf einen Energielieferanten auch nach dem 14.2. noch zulässig?

Nunmehr haben wir vom BMWFW eine Antwort auf diese Frage bekommen. Es vertritt die Ansicht, dass das Energieeffizienzgesetz zwischen der reglementierten *Weiterübertragung* und der nichtreglementierten *Erstübertragung* unterscheidet. Eine "Erstübertragung" ist somit auch nach dem 14. Februar des dem Setzen der Energieeffizienzmaßnahme unmittelbar folgenden Jahres möglich ("Banking").

Damit schließt sich das BMWFW dem von der WKÖ eingebrachten Rechtsgutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler und Frau Dr. Kerstin Holzinger an. Wir begrüßen diese Positionierung als wichtigen Beitrag zum Funktionieren des EEffG.

Was bedeutet das für ein Unternehmen als Maßnahmensetzer?

- Das Unternehmen muss seine Maßnahmen bis spätestens 14.2. des Folgejahres, konkret also für Maßnahmen, die 2014 oder 2015 gesetzt wurden, bis zum 14.2.2016, in die Datenbank der Monitoringstelle einmelden.
- Eine **Erstübertragung** an einen Energielieferanten ist auch danach möglich (unbefristet - bis zur Abwicklung des letzten Verpflichtungsjahres 2020).
- Eine **Weiterübertragung** nach dem 14. Februar des Folgejahres ist jedoch nicht möglich.
- Der Energielieferant kann diese Maßnahmen somit nur noch erwerben, um sie für sich selbst zu verwenden, aber nicht mehr weiterübertragen.
- Alle auf Handelsplattformen angebotenen Maßnahmen, die bisher noch nicht übertragen wurden, bleiben gültig und können noch an Lieferanten verkauft werden. Auch diese Maßnahmen müssen bis spätestens 14.2. in die Datenbank der Monitoringstelle eingemeldet werden.

Fazit:

Der Wert der bisher gesetzten anrechenbaren Maßnahme bleibt auch NACH dem 14.2. 2016 erhalten, so sie bis zu diesem Datum in die Datenbank eingetragen wurde. Unternehmen können frei entscheiden, ob sie ihre Maßnahmen jetzt abgeben oder für die spätere Erfüllung von Einsparverpflichtungen zurücklegen.

Wir empfehlen jedenfalls ein baldiges Eintragen der Maßnahmen in die Maßnahmendatenbank der Monitoringstelle.

Wir bedanken uns beim BMWFW dafür, dass die dem Wortlaut des § 27 Abs 4 Z 2 widersprechende Interpretation, die die Entwertung aller bis zum 14.2. des Folgejahres nicht an Energielieferanten übertragenen Maßnahmen bewirkt hätte, nach Abwägung der Argumente nicht übernommen wurde, und **das Recht auf Erstübertragung nach dem Meldetermin bestätigt wurde**. Jetzt können Maßnahmensetzer und Energielieferanten auf Augenhöhe die Maßnahmenübertragung regeln. Der befürchtete Februarverfall bleibt aus.

Dies dient auch den Energielieferanten. Sie können nun auch noch nach dem 14.2. des Folgejahres Maßnahmen des Verpflichtungsjahres kaufen. Den Bedarf dazu kann es in den Situationen geben, die im § 10 Abs 3 sowie im § 24 Abs 6 EEffG angesprochen sind.

Diese Lösung dient auch den Interessen der Republik, da der Maßnahmenvorfall die Erfüllung der Richtlinienziele gefährdet hätte.

7. EUREM-Konferenz in Berlin

Nach den erfolgreichen internationalen EUREM-Konferenzen in Nürnberg, Wien und Prag findet die nächste EUREM-Konferenz am **24. - 25. Oktober 2016** in Berlin statt. Die Konferenz ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Fachwissen aufzufrischen und von realisierten Fallbeispielen zu lernen.

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Weitere Informationen zur Anmeldung und Programm folgen. <http://eurem.net/display/eurem/About+EUREM>

XIX EUREM-Lehrgang in Wien

Aufgrund der großen Nachfrage folgt dem 18. Lehrgang, der im Jänner 2016 beginnt, schon ab 22. September 2016 der 19. EUREM-Lehrgang. Interessenten können sich bereits für den Lehrgang in Wien anmelden. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://at.eurem.net/display/euremat/EUREM-WKO>.

HAPPY NEW YEAR

Wir wünschen allen Europäischen Energiemanagerinnen- und -managern und Ihren Familien alles Gute und ein erfolgreiches, energiegeladenes Jahr 2016.

Herzliche Grüße

Stephan Schwarzer für das EUREM-Team in der WKÖ